

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage (296 d.B.) über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (DokuG-Novelle 2025) (341 d.B.) (TOP 14)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem oben zitierten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

In Z 16 wird in § 6a Abs. 4 der letzte Satz gestrichen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Ausnahmeregelung bei der Diagnosecodierung (ICD-10-Codes) für Wahlärzt:innen mit weniger als 300 Patient:innen gestrichen. Die einheitliche Diagnosecodierung dient als wichtige Grundlage für Planungsprozesse im Gesundheitswesen, für nationale und internationale Vergleichbarkeit und Analysemöglichkeiten und umfasst des Weiteren auch wichtige Informationen für die eigenen Patientenakte. Demensprechend wichtig ist auch eine vollständige Datenerhebung von allen Ärzt:innen im niedergelassenen Bereich wichtig.



Handwritten signatures of the initiators of the amendment:

- Ralph Schallmeiner (Signature: Schallmeiner)
- Barbara Prammer (Signature: Prammer)
- Barbara Zerbe (Signature: Zerbe)

